



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 42

27. Oktober

Jahrgang 2023

INHALT

Nutzungszeit der Grabstätten der Stadt Kulmbach..... Seite 205

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023 des
Landkreises Kulmbach..... Seite 205

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einzelhandel Hainberg-
straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Stadtsteinach..... Seite 206

Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für
den Ausbau der St. 2190 „Kasendorf – Kulmbach B 85“ Seite 206

Teilweise Widerruf der Allgemeinverfügungen zur Einhaltung von
Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präven-
tiven Zwecken des Landratsamtes Kulmbach..... Seite 208

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Nutzungszeit der Grabstätten

Hinweis gemäß der Satzung über die Benutzung der
städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet

Kulmbach vom 06.10.2016

Mit Ablauf des 31.12.2023 endet die Nutzungsdauer für die

**im Jahre 1933 erworbene Gräfte,
im Jahre 1998 erworbenen Familien- und Urnengräber,
im Jahre 2008 erworbenen Reihengräber,
im Jahre 2013 erworbenen Kindergräber,**

sofern ein Wiedererwerb der betreffenden Nutzungsrechte zwi-
schenzeitlich nicht erfolgt ist.

Falls ein Wiedererwerb der Nutzungsrechte an den Grabstätten ge-
wünscht wird, ist dieser vor Fristablauf bis zum **31.12.2023** bei der
**Stadt Kulmbach, Friedhofsverwaltung,
E.-C.-Baumann-Str. 1, 95326 Kulmbach
Telefon 0 92 21/940-140**

zu beantragen. Maßgebend ist der rechtzeitige schriftliche Antrag.
Nach Ablauf der Nutzungsdauer enden die Nutzungsrechte.

Die Stadt Kulmbach kann dann ab dem 01.01.2024 über die betref-
fenden Grabstätten anderweitig verfügen, vgl. § 22 Abs. 4 der Sat-
zung.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die
Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die
Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb
von einem Jahr nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie
entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofs Verwal-
tung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt
werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tra-
gen, § 36 Abs. 2 der Satzung.

Werden die in der Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht
rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Kulmbach/Friedhofsverwaltung
die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vorneh-
men lassen, § 41 Abs. 2 der Satzung.

Kulmbach, 27. Oktober 2023

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

21-0222 Sp

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik,
90725 Fürth, auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwoh-
nerzahlen zum Stand 30. Juni 2023.

09477000 Gemeinde	Landkreis Kulmbach	Oberfranken Einwohner insgesamt
09477117.....	Grafengehaig, M.....	838
09477118.....	Guttenberg.....	470
09477119.....	Harsdorf.....	967
09477121.....	Himmelkron.....	3 465
09477124.....	Kasendorf, M.....	2 473
09477127.....	Ködnitz.....	1 531
09477128.....	Kulmbach, GKSt.....	25 876
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 058
09477135.....	Ludwigschorgast, M.....	996
09477136.....	Mainleus, M.....	6 559
09477138.....	Marktleugast, M.....	3 110
09477139.....	Marktschorgast, M.....	1 384
09477142.....	Neudrossenfeld.....	3 768
09477143.....	Neuenmarkt.....	2 926
09477148.....	Presseck, M.....	1 717
09477151.....	Rugendorf.....	967
09477156.....	Stadtsteinach, St.....	3 175
09477157.....	Thurnau, M.....	4 111
09477158.....	Tregast.....	1 558
09477159.....	Untersteinach.....	1 808
09477163.....	Wirsberg, M.....	1 895
09477164.....	Wonsees, M.....	1 215
	zusammen.....	71 867

Kulmbach, 10. Oktober 2023

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;

- a) **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einzelhandel Hainbergstraße“**
- b) **Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach**

a) Die Stadt Stadtsteinach hat mit Beschluss vom 17.07.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 28 „Einzelhandel Hainbergstraße“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 692, 693 und 693/2 der Gemarkung Stadtsteinach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Mit Bescheid vom 15.09.2023, Az. SG 33 BLP-2022-225, hat das Landratsamt Kulmbach die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach für das Gebiet der Grundstücke Fl.Nrn. 692, 693 und 693/2 der Gemarkung Stadtsteinach genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346

Stadtsteinach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtsteinach, 18. Oktober 2023

Stadt Stadtsteinach

Roland Wolfrum

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf als
Behörde des Marktes Kasendorf
Marktplatz 8
95359 Kasendorf**

Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der St. 2190 „Kasendorf – Kulmbach B 85“ bei Krumme Fohre mit Anschluss der St 2689 Ortsumgehung Döllnitz von Bau-km 1+800 bis 2+880 / Bau-km 0+000 bis 0+825 im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf

Die Regierung von Oberfranken hat für das o.g. Vorhaben mit Datum vom 19.10.2023 einen Verlängerungsbescheid erlassen.

Der Verlängerungsbescheid liegt nunmehr zur allgemeinen Einsicht aus beim

**Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf,
Marktplatz 8, 95359 Kasendorf**

in der Zeit von

13.11.2023 bis 27.11.2023 (einschließlich)

während der Dienststunden

**Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch: 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:15 Uhr**

Der Bescheid kann auch im Internet unter <https://www.kasendorf.de/aktuelles/> eingesehen werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache jederzeit möglich (Tel.: 09228/99 96 0)

Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

- Mit Bescheid vom 19.10.2023 wird der Planfeststellungsbeschluss vom 20.04.2018 über das o.g. Vorhaben gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG um fünf Jahre bis zum Ablauf des 19.12.2028 verlängert.
- Die dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.04.2018 beigefügten Nebenbestimmungen sowie dort festgesetzte Auflagen gelten im Übrigen weiterhin unverändert.
- Das Vorhaben ist gemäß den im Planfeststellungsbeschluss vom 20.04.2018 festgestellten Planunterlagen auszuführen.
- Dem Bescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-

Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Kasendorf, 03. November 2023

Markt Kasendorf
Norbert Groß
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Treffpunkt Elektro-Mobilität

Wissen aus der Praxis – Bürger beraten Bürger

Ehrenamtliche Energieberater der WissensPlattform „das EnergieFenster“ des Landkreises Kulmbach beantworten ihre Fragen zum Laden u. Fahren mit Elektro-Autos

Klaus Knorr aus Schmeilsdorf, tel. erreichbar Montag bis Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr unter 0170 2469 148 oder 09229/9590

Hans Ulrich Gruber aus Schwarzach, tel. erreichbar Montag und Dienstag von 17:00-19:00 Uhr unter 0171 3771 019

Sie verfügen beide über jahrelange praktische Erfahrung mit Elektro-Autos, fahren sowohl Lang- als auch Kurzstrecken, sind Spezialisten für Schnell-Laden mit dem Super-Charger

Für weitere Fragen rund um die E-Mobilität wenden Sie sich bitte an das Klimaschutzmanagement des Landkreises Kulmbach unter der Tel. 09221/707-148 oder unter E-Mail: flieger.ingrid@landkreis-kulmbach.de



50
JAHRE
1972-2022

**LANDKREIS
KULMBACH**
Das Herz Oberfrankens

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
30 – 5650**

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz
vor der Geflügelpest;**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zum
teilweisen Widerruf der Allgemeinverfügungen zur Einhaltung
von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu
präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nummer 2 der Allgemeinverfügung vom 21.11.2022, Az. 30-5650 zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei der Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach zur Einsicht aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamtes abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95422 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,95444 Bayreuth**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 27. Oktober 2023

Landratsamt Kulmbach

Limmer

Regierungsdirektorin



**FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE
Oberfranken**

Fachstelle für Demenz und Pflege
Oberfranken
Berliner Platz 3
95030 Hof
09281 / 57-500
info@demenz-pflege-oberfranken.de

**Gut begleiten bei Demenz – Perspektiven einer Tochter
Online-Dialogforum für pflegende Angehörige und Interessierte**

Am Dienstag, 7. November 2023 bietet die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken die Möglichkeit, von 18.00 bis 20.00 Uhr kostenfrei einer Online-Lesung der Demenz-Bloggerin Peggy Elfmann zu verfolgen und anschließend mit ihr in den Austausch zu kommen. Teilnehmen können pflegende Angehörige, aber auch professionell Pflegende, Ehrenamtliche und alle weiteren Interessierten.

Wer einen Menschen mit Demenz begleitet und umsorgt, erlebt auch schwierige Momente, fühlt sich häufig überfordert und unsicher. Wie kann man mit der Situation besser umgehen? Wie findet man seine Rolle und seinen Weg, gerade, wenn da noch andere Aufgaben sind, wie der Beruf und Kinder? Was tun mit dem schlechten Gewissen? Wie kann man helfen, wenn man nicht in der Nähe wohnt? Warum ist Selbstfürsorge so wichtig – und wie kann sie gelingen?

Darüber schreibt die Journalistin und Angehörige Peggy Elfmann auf ihrem Blog www.alzheimerundwir.com und in ihren Büchern („Mamas Alzheimer und wir“, „Demenz: verstehen und achtsam begleiten“). Im Vortrag wird sie von ihren Erfahrungen vorlesen, berichten und gibt Impulse für andere Angehörige.

Die Anmeldung ist möglich per E-Mail an info@demenz-pflege-oberfranken.de und telefonisch bei der Mitarbeiterin der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken Ute Hopperdietzel unter 09281 / 57 500.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und durch die Private Pflegeversicherung gefördert.

**Festhalten,
was verbindet.**
Bayerische Demenzstrategie

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

